

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Burgau"
im Stadtkreis Karlsruhe**

vom 2. November 1989 (GBl. 1989, S. 511)

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

A. Allgemeiner Teil (§§ 1 und 2)

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Burgau".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 289 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 31. Dezember 1986 auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe die Grundstücke Flst. Nrn. 7565 (tw.), 7831/1 (tw.), 7831/2, 7832 (tw.), 7832/2, 7832/3 (tw.), 7832/4, 7833, 7843 - 7846 (alle tw.), 37615 (tw.), 37615/3 - 37615/6, 38937 (tw.), 39299 (tw.), 39300/1, 39900, 39993 - 39994 (alle tw.), 39994/2, 39995, 40001 (tw.), 40004 (tw.), 40008/2 (tw.), 40010 - 40011 (alle tw.), 40014 (tw.), 40021, 40022, 40087/1, 40088 - 40101, 40140 (tw.), 40140/1 (tw.), 40141 (tw.), 40144 - 40145 (alle tw.), 40149 - 40150 (tw.), 40150/2 (tw.), 40150/3, 40150/4 (tw.), 40150/6 (tw.), 40151 (tw.), 40151/1, 40152 (tw.), 40152/1 - 40152/2 (alle tw.), 40153 - 40154 (alle tw.), 40155, 40157, 40159, 40231, 40232 - 40233 (alle tw.), 40234 - 40236, 40237 - 40246 (alle tw.), 40252 (tw.), 40307, 40319 - 40320 (alle tw.), 40340 (tw.), 40393, 40400, 40400/1 (tw.), 40405 (tw.), 40443 - 40444, 40449, 40452, 40470, 40506 (tw.), 40520 (tw.), 40535 (tw.), 40539/2 (tw.).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 114 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 31. Dezember 1986 auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe die Grundstücke Flst. Nrn. 7565 (tw.), 7832 (tw.), 7832/1, 7832/3 (tw.), 7843 - 7845 (alle tw.), 7845/1 - 7845/3, 7846 (tw.), 38937 (tw.), 38937/1 - 38937/3, 38937/10, 39299 (tw.), 40012, 40022/1, 40023 - 40087, 40010 (tw.), 40116 - 40124, 40127 - 40134, 40134/1 (tw.), 40135 - 40139, 40140 (tw.), 40140/1 (tw.), 40140/2, 40141 (tw.), 40142 - 40143, 40147 (tw.), 40148, 40149/1 (tw.), 40149 - 40152 (alle tw.), 40152/1 - 40152/2 (alle tw.), 40153 - 40154 (alle tw.), 40154/1 - 40154/2, 40158, 40160 - 40166, 40169, 40173, 40173/1, 40174, 40230, 40232 - 40233 (alle tw.), 40237 - 40246 (tw.), 40247 - 40251, 40252 (tw.), 40253 - 40305, 40308 - 40318, 40319 - 40320 (alle tw.), 40321, 40339, 40340 (tw.), 40341, 40343 - 40348, 40350 - 40354, 40356 - 40359, 40361 - 40363, 40363/1, 40364 - 40370, 40370/1, 40371 - 40374, 40376, 40378, 40378/1, 40379 - 40381, 40384 - 40386, 40388 - 40390, 40392, 40405 (tw.), 40409, 40418 - 40423, 40427 - 40428, 40435, 40440 - 40441, 40495, 40503 - 40504, 40535 (tw.).

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) und in zwölf Detailkarten im Maßstab 1 : 2 000 (Nr. 1 - 12) mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und bei der Stadt Karlsruhe auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

B. Naturschutzgebiet (§§ 3 - 5)

§ 3

Schutzzweck des Naturschutzgebietes

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Pflege eines durch den Rhein geprägten Landschaftsraumes der Jung- und Altaue mit einer Vielzahl verschiedener natürlicher und naturnaher Biotoptypen wie Feuchtbiotope mit offenen Wasserflächen, Schwimmblattzonen, Röhrlichtzonen und Flachwasserzonen, Steilufer, Riede, Tümpel, Gräben, Feuchtwiesen, Wiesengesellschaften, Streuobstwiesen, Ackersaumgesellschaften, Gebüsche, Hecken, Waldbiotope, Trocken- und Ruderalstandorte sowie Rohbodenbiotope.

2. die Erhaltung und Förderung der für die Rheinniederung typischen und an unterschiedliche Feuchtigkeit hinsichtlich Grundwasserstand und Rheinhochwasser angepassten Vegetation mit zahlreichen, spezialisierten, gefährdeten bis vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten.
3. die Erhaltung und Förderung der auf diese vielfältigen Biotope angewiesenen typischen Tierwelt, deren Schutzwürdigkeit durch das Vorkommen zahlreicher vom Aussterben bedrohter Insekten-, Amphibien- und Vogelarten besonders hoch ist.
4. die Erhaltung der letzten Reste der früher ausgedehnten Grünlandflächen in der Rheinniederung als Lebensraum bestimmter spezialisierter Tier- und Pflanzenarten.
5. die Erhaltung und Pflege der zahlreichen, biologisch vielfältigen, sekundären Feuchtgebiete (überwiegend Kiesgruben), die sich zu Lebensräumen von hoher ökologischer Bedeutung in der Kulturlandschaft entwickelt haben.
6. die Erhaltung von Trockenbiotopen mit der hierauf angewiesenen, typischen Tier- und Pflanzenwelt, deren Schutzwürdigkeit durch das Vorkommen zahlreicher Insekten-, Spinnen- und Vogelarten sowie wärmeliebende Pflanzenarten besonders hoch ist.
7. die Sicherung und Offenhaltung der für durchziehende und überwinterte Vogelarten wesentlichen ausgedehnten Niederungsflächen als international bedeutende Rast- und Nahrungsräume.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
 3. die Bodengestalt zu verändern,
 4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern,
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, Vögel zu beringen sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen,
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
 10. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
 11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten,
 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen,
 13. das Schutzgebiet außerhalb von befestigten Wegen mit Ausnahme des Rheinvorlandes von Strom-km 360,5 - 362 zu betreten,
 14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren,
 15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben,
 16. Dauergrünland umzubrechen,
 17. auf Ackerrandstreifen Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden,
 18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern,
 19. die Wasserflächen mit Booten aller Art, Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren, zu surfen, schwimmende Anlagen zu verankern oder zu betreiben sowie Stege zu errichten,
 20. außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten,
 21. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd, vorbehaltlich jagdrechtlicher Regelungen durch die obere Jagdbehörde.
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass der Angelsport
 - in den schraffiert gekennzeichneten Flächen des Naturschutzgebietes ganzjährig untersagt ist,
 - am Federbach nördlich der schraffiert gekennzeichneten Fläche auf einer Länge von 100 m in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli untersagt ist und fischereiliche Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höherer Naturschutz- und Fischereibehörde durchgeführt werden.

3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass

- a) Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 9 und Nr. 16 - 18 nicht zulässig sind,
- b) in dem Naturschutzgebiet Dauergrünland
 - nur als zweischürige Heuwiese genutzt wird,
 - nach dem 1. April nicht bearbeitet wird (z. B. durch Walzen, Eggen, Abschleppen),
 - nur in der Zeit vom 1. August bis 1. April gedüngt wird und dabei keine Gülle und kein Schwemmmist verwendet werden,
 - zwischen dem 1. April und dem 30. September nicht beweidet wird.

4. für die ordnungsmäßige Ausübung der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass

- a) der in der Karte 1 : 5 000 blau umrandete Bereich nach einer erfolgten Nutzung der Pappel-Weiden-Bestände als Silberweidenwald begründet wird, dieser möglichst langfristig erhalten bleibt und in ihm nur extensive Eingriffe durchgeführt werden.
- b) in dem Naturschutzgebiet bei der Verjüngung einheimische Pappelarten (Schwarz- und Silberpappel, *Populus nigra* und *alba*) auf entsprechenden Standorten beigemischt werden und entlang der Gewässer ein Saum einheimischer Weidenarten wie besonders die Silberweide (*Salix alba*) und Strauchweiden (z. B. *Salix viminalis*, *S. purpurea*) gepflanzt bzw. erhalten und gepflegt werden.
- c) im Naturschutzgebiet längerfristig die nicht standortheimischen, naturfernen Waldgesellschaften, insbesondere die Nadelholzkulturen, in standortheimische, naturnahe Waldgesellschaften umgewandelt werden.
- d) im Naturschutzgebiet die tieferliegenden, nur mit einzelnen Silberweiden bestandenen Freiflächen in ihrer typischen Ausprägung erhalten bleiben und nicht aufgeforstet werden.
- e) im Naturschutzgebiet, ausgenommen die in der Übersichtskarte schraffiert gekennzeichneten Flächen, die Bewirtschaftung, die Erhaltung und Pflege von naturnahen Waldgesellschaften (Silberweidenauewald, Erlen-Eschen-Wald, Stieleichen-Hainbuchen-Wald) zum Ziel hat, wobei auf geeigneten Standorten die entsprechenden Schwarzpappelarten angebaut werden können.

5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, dass organisierte Wanderungen der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde bedürfen.

6. für Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein und zur Unterhaltung und den Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und sonstigen technischen Anlagen gemäß §§ 7, 8.

7. für den planfestgestellten Anschluss der "Nordtangente" an die B 10.

8. für den planfestgestellten Ausbau der Bundesbahnstraße Karlsruhe - Wörth.

9. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

10. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

C. Landschaftsschutzgebiet (§§ 6 - 9)

§ 6

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Sicherung und Erhaltung der landschaftlichen und ökologischen Einheit der "Burgau",
2. die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes für das Naturschutzgebiet und seiner Tier- und Pflanzenwelt,
3. die Erhaltung der ausgedehnten, offenen und landwirtschaftlich genutzten Niederungsflächen als Teil der Kulturlandschaft in der Rheinaue mit ihren charakteristischen Streuobstwiesen, Wiesen und landschaftstypischen Gliederungselementen wie Hecken, Einzelgehölzen und Gräben als ökologischer Ausgleichsraum für die dicht besiedelte und intensiv genutzte Umgebung und als wichtiges Erholungsgebiet im Ballungsraum.

§ 7

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer geändert,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt für das Landschaftsschutzgebiet

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
2. Errichtung von Einfriedungen,
3. Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise,
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
6. Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
7. Anlegen oder Verändern von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen,
8. Anlegen oder Verändern von Flugplätzen einschließlich Modellfluggeländen,
9. Betreiben von Motorsport sowie von motorbetriebenen Schlitten,
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
11. Anlegen, Beseitigen oder Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern,
12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
13. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise,
14. Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände,
15. Beseitigung und Beschädigung von Obstbäumen und anderen Gehölzen, wobei Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Pflege zulässig sind,
16. Umbrechen von Dauergrünland.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 9

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

§ 7 und 8 gelten im Landschaftsschutzgebiet nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke,
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke,
3. für die kleingärtnerische Nutzung in den Gebieten "Burgau" und "Am Kastanienbaum" in bisheriger Art und in bisherigem Umfang nach Bebauungsplan,
4. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
5. für die ordnungsmäßige Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gewässern,
6. für den Bau einer Erschließungsstraße des Industriegebietes "Schlehert" durch den sogenannten "Mittelwald" nach Bebauungsplan,
7. für Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein und zur Unterhaltung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und sonstigen technischen Anlagen gemäß §§ 7, 8 Bundeswasserstraßengesetz,
8. für die Nutzung des Festplatzes Knielingen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

D. Schlussteil (§§ 10 - 13)

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. Soweit Wald betroffen ist, geschieht dies im Einvernehmen mit der Forstverwaltung.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer

1. in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
2. in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 7 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
3. in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Karlsruhe" vom 8. Januar 1962 außer Kraft.